

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf
getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe

vom 5.12.2019

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf hat am 23. November 2019 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf – Friedhofswerk (FWRM) ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf. Für die Benutzung der vom FWRM verwalteten Friedhöfe sowie sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- (1) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.
- (2) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger vorerst in Kraft.

§ 7

Zusätzliche Leistungen


- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (2) Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstagen kann ein Zuschlag von 50 von Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

§ 8
Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2014 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 05.12.2019 (Az.: NK 762.02/69) kirchenaufsichtlich genehmigt.

ltzeho, den 5 12 2019

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf
Kirchenkreisrat



Dr. Thomas Bergemann
Propst und Vorsitzender des Kirchenkreisrates



Mitglied des Kirchenkreisrates

**Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen
und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe
Vom 01.06.2021**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf hat am 20. März 2021 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf
getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe**

Die Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe vom 05.12.2019 (KABl. 2019 S. 583) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 vom 05.12.2019 wird ersetzt durch Anlage 1 vom 01.06.2021
2. Anlage 2 vom 05.12.2019 wird ersetzt durch Anlage 2 vom 01.06.2021
3. Anlage 3 vom 01.06.2021 wird neu hinzugefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 2021 (Az.: R Ste 82 KKr Rantzen Münsterdorf) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

itzehoe, den 01.06.2021



Dr. Thomas Bergemann
Propst und Vorsitzender des Kirchenkreisrates





Mitglied des Kirchenkreisrates

Anlage 1:

Itzehoer Friedhöfe

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte im Rasenfeld für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	1.800 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	450 €
3. Sondergrabstätte für Särge oder Urnen in einer Gemeinschaftsanlage ohne eigene Pflege	
- für Särge (25 Jahre)	2.100 €
- für Urnen (20 Jahre)	1.450 €
4. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	1.180 €
5. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.400 €
6. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.400 €
7. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage (Nische o. ä.) für 25 Jahre je Grabbreite	1.800 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	900 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Feld 24 auf dem Friedhof Brunnenstraße für 20 Jahre je Grabbreite	980 €
10. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	1.200 €
11. Urnenwahlgrabstätte in Urnenstele für 20 Jahre je Urne	1.630 €
12. Urnenwahlgrabstätte in Urnenwand für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen	3.750 €
13. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1.250 €
14. Baumgrabanlage „Ringe“ als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.000 €
15. Partnergrabanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.200 €
16. Mausoleum auf dem Friedhof Brunnenstraße (bis zu 300 Urnen, 30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Belegungszeit)	30.000 €

17. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 25 € |
| 2. Für die Genehmigung von Anträgen (außer zu Ziffer II.4.) | 30 € |
| 3. Für zeitaufwendige Archivauskünfte je angefangene ½ Stunde | 35 € |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| 4.1. eines stehenden Grabmals | 140 € |
| 4.2. eines liegenden Grabmals | 25 € |
| 5. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | | |
|--|--|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | | |
| 1.1.) in einer Reihengrabstätte | | |
| Särge bis 1,20 m | | 320 € |
| Särge über 1,20 m | | 580 € |
| 1.2.) in einer Wahlgrabstätte | | |
| Särge bis 1,20 m | | 320 € |
| Särge über 1,20 m | | 600 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | | 280 € |
| 3. Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte | | 60 € |
| 4. Grabauskleidung für eine Erdbestattung | | 50 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.500 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 500 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung) | 100 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen
(je Sarg) | 130 € |
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier) | 140 € |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde) | 80 € |
| 5. Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle Brunnenstraße | 100 € |
| 6. Für die Trauerzugbegleitung
(je Beisetzung) | 60 € |

VI. Zusätzliche Leistungen

1. Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 160 € festgelegt.

Anlage 2:

Heidefriedhof Kremperheide

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätten	
1.1. für Säрге über 1,20 m für 20 Jahre	1.680 €
1.2. für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre	450 €
1.3. für Urnen für 20 Jahre	950 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.400 €
2.2. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.100 €
2.3. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	920 €
2.4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld ohne eigene Pflege für eine eingelegte Platte	1.000 €
2.5. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	1.500 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2.1., 2.2., 2.3. 2.4. und 2.5 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	25 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	140 €
2.2. eines liegenden Grabmals	25 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung	
1.1. in einer Reihengrabstätte	
Säрге bis 1,20 m	320 €
Säрге über 1,20 m	580 €
1.2. in einer Wahlgrabstätte	
Säрге bis 1,20 m	320 €
Säрге über 1,20 m	600 €
2. Für eine Urnenbestattung	280 €
3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung	50 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.500 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne	500 €

Anlage 3:

Friedhöfe Heiligenstedten (Jullanka und Kirchfriedhof)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Wahlgrabstätten	
1.1. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1.710 €
1.2. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite	855 €
1.3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	2.610 €
1.4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	900 €
1.5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld	1.600 €
1.6. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1.600 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5. und 1.6. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	25 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	140 €
2.2. eines liegenden Grabmals	25 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
1.1. in einer Wahlgrabstätte	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung	280 €
3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung	50 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.500 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	500 €